

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Business Information Systems
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Augsburg vom 14. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-wFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Business Information Systems.

§ 2 Studienziele

¹Das Masterstudium im Studiengang Business Information Systems hat das Ziel, Absolventen der Wirtschaftsinformatik oder von vergleichbaren Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Planung, Auswahl, Entwicklung, Projektierung und Betrieb von informationsverarbeitenden Systemen für wirtschaftliche Anwendungen zu qualifizieren. ²Das Studium fördert den Umgang mit komplexen Fragestellungen und befähigt zu systemorientierter Realisierung sowohl wirtschaftlicher als auch informationstechnischer Konzepte. ³Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ⁴Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

§ 3 Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Business Information Systems ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg (an einer deutschen Hochschule: Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser) abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Creditpoints (CPs) im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Studiengängen. ²Absolventen anderer Studiengänge können durch Auflage einer studienbegleitenden Nachqualifikation, welche durch die Prüfungskommission studiengangsspezifisch zum Zeitpunkt der Zulassung festgelegt wird ebenfalls zugelassen werden; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt. ³Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 vorliegen, obliegt der Prüfungskommission.
- (2) ¹Bewerber mit einem Abschluss nach Abs. 1, die weniger als 210 CPs, aber mindestens 180 CPs nachgewiesen haben, können nach Abs. 1 zugelassen werden. ²Sie haben die zu den erforderlichen 210 CPs fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation zu erwerben; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

- (3) ¹Die Nachqualifikation unter Paragraph (2) kann durch Belegen von Wahlpflichtfächern aus dem Katalog der Fakultät Informatik für Bachelorstudiengänge oder von weiteren Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs erbracht werden, der Fächerkatalog wird durch die Prüfungskommission festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben. ²Die Masterprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation (siehe Paragraph (1) Absatz 2 und Paragraph (2) zu erwerbenden Leistungspunkte in den festgesetzten Fächern nachgewiesen sind.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester, die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt fünf Semester. ³Die Fakultät entscheidet zum Studienbeginn, welche Form angeboten wird.
- (2) Alle Vorlesungen können in englischer Sprache gehalten werden.
- (3) Die Zuordnung der Module und Fächer zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Fächern assoziierten Semesterwochenstunden bzw. CPs erfolgt im Studienplan.
- (4) ¹Studienleistungen, die an kooperierenden Hochschulen erbracht wurden, können bis zum Umfang von 30 CPs angerechnet werden. ²Im Voraus durch die Prüfungskommission festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich..
- (5) Die Aufnahme eines auf das Masterstudium bezogenen Auslandsstudiums bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Business Information Systems bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird.

§ 5

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.
- (2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6

Bildung von Endnoten, Prüfungsgesamtnote, Anwendung von Prüfungsbestimmungen

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.
- (2) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote aufgeführt. ²Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. ³Dabei werden die Modulendnoten gemäß der in Anlage 1, Spalte 4 ausgewiesenen CPs gewichtet.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Zuständig ist die Prüfungskommission für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Informatik.
- (2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3. ²Sie setzt dazu eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Informatik besteht, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Wirtschaftsinformatik liegt.

§ 8 Studienplan

- (3) ¹Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs sowie des Lehrangebots einen Studienplan, der die notwendigen Regelungen enthält und nicht Teil der Studienordnung ist. ²Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) ¹Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im zweiten bzw. dritten Studiensemester angefertigt. ²Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 25 CPs erzielt wurde. ³Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen Leistungspunkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 6 Monaten abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel persönlich hochschulöffentlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.

- (7) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.
- (8) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.
- (9) Im Übrigen finden die die Abschlussarbeit betreffenden Regelungen der Rahmenprüfung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils aktuellen Fassungen entsprechende Anwendung.

§ 10 Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen oder auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.. ²§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Science", Kurzform: "M.Sc."
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Mai 2019.

Augsburg, 20. Mai 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2019.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System	PRÄS	Präsentation
CP	Credit Point	schrP	schriftliche Prüfung
DR	Directed Reading	S	Lehrveranstaltungsform Seminar
GewE	Gewicht der Modulendnote für die Bildung der Prüfungsgesamtnote	STA	Studienarbeit, die während des Semesters bearbeitet wird
K	Lehrveranstaltungsform Kolloquium	SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
MP	Masterprojekt	TN	Teilnehmeraktive Lehrveranstaltung
MÜ	Mündliche Prüfung	Ü	Lehrveranstaltungsform Übung
PA	Projektarbeit	WS	Workshop

Anlage 1:

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Business Information Systems an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	7	8
ID	Modul (1)	SWS (1)	CP	Art der Lehrveranstaltung (1)	Prüfung (1) (2)	Ergänzende Regelungen
	Modul A: Scientific Fundamentals					
A1	Quantitative Methods for Information Systems	4	5	SU, S, Ü, TN	1 SchrP 60-120 min. oder 1 STA 10-30 Seiten mit PRÄS	
	Modul B: Business Analysis and Modelling					
B1	Business Analysis	4	5	SU, S, Ü, TN	1 SchrP 60-120 min. oder 1 STA 10-30 Seiten mit PRÄS	
B2	Digital Business Models	4	5	SU/Ü/Pr	1 SchrP 60-120 min. oder 1 StA 10-30 Seiten mit PRÄS + Gruppenarbeit	
	Modul C: Business Application Systems					
C1	Operative Systems	4	5	SU/Ü/Pr	1 SchrP 60-120 min. oder 1 StA 10-30 Seiten mit PRÄS	
C2	Analytic Systems	4	5	SU/Ü/Pr	1 SchrP 60-120 min. oder 1 StA 10-30 Seiten mit PRÄS	
	Modul D: IT Management					
D1	IT Project- and Service-Management	4	5	SU/Ü/Pr	1 SchrP 60-120 min. oder 1 StA 10-30 Seiten mit PRÄS	
D2	Strategic IT Management	4	5	SU/Ü/Pr	1 SchrP 60-120 min. oder 1 StA 10-30 Seiten mit PRÄS	
	Modul E: Vertiefung					
E1 bis En	Wahlpflichtfächer im Umfang von 20 ECTS-Punkten (3)	10 - 20	20	DR, SU, S, Ü, TN, PA	SchrP 60-120 min. oder MÜ 15 – 25 min. oder STA 10-30 Seiten und PRÄS oder PA	
	Modul F: Wissenschaftliches Arbeiten					
F1	Masterseminar	2	5	S, TN	1 STA 10-30 Seiten mit PRÄS	
F2	Projektarbeit	2	5	MP, PA	1 PA + PRÄS	
	Modul G: Master Thesis					
G1	Master Thesis	2	25	MA	MA + PRÄS	
	Summe	47	90			

- (1) Das Nähere wird im Studienplan geregelt.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Entscheidung über die Art der Leistungsabnahme nach Spalte 6, die Festsetzung der zeitlichen Dauer einer Prüfung, sowie die Modalitäten der Aus- und Abgabe von Studienarbeiten wird zu Beginn eines Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Anzahl der SWS des Vertiefungsmoduls kann je nach Art der gewählten Lehrveranstaltungen zwischen 10 und 20 SWS betragen.